

Kraftfahrt-Bundl mt
Fördestraße 16
D-2390 Flensburg



D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbruttolieferung ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen. Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbelegung verbunden sein.

Flensburg, den 31. Juli 1986
Im Auftrag
Wegner

Beglaubigt: (Hansen)
Hansen
Regierungssekretär



Allgemeine Betriebslaubnis

Nr. E286

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE:	E286
Fahrzeugart:	Anhänger, Ackerwagen
Fahrzeugtyp:	E45
Inhaber der ABE und Hersteller:	Maschinenfabrik Kemper GmbH 4424 Städtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, Anhänger, Ackerwagen
daß der
(jeweils Fahrzeugart angeben)
mit der
Fahrzeug-Identifizierungsnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ - Aus-
führung - entspricht.
Ort, Datum
Firma/Unterschrift

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesaamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesaamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnismässige Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Besätzlich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

Diese ABE erstreckt sich auf die Ausführungen

A: Achse mit Flanschmaß 1500 mm

B: Achse mit Flanschmaß 1650 mm

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:

offener Kasten, wahlweise mit oder ohne Streuwerk

5660 kg

1000 kg

Zulässige Stützlast an der Zugöse:

4660 kg

Zulässige Achslast:
Spurweite je nach Felgeneinpresstiefe:
wahlweise:

1500 mm bis 1516 mm
1650 mm bis 1666 mm

Betriebsbremsanlage:

Auflaufbremse, Auflauf-einrichtung Prüfzeichen
~ F1186, Ausf. B
keine

Anhängerkupplung:

Masse über alles:

Länge: je nach Rüstzustand
ohne Streuwerk
mit 1100-Streuwerk

5330 mm

5900 mm oder 5930 mm

5840 mm oder 5870 mm

1980 mm

1590 mm bis 2770 mm

Höhe: je nach Bereifung und Rüstzustand

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 49 a Abs. 1 StVZO - bei Ausrüstung des Fahrzeugs mit einem abnehmbaren Leuchtenträger sich dieser mit Schlußleuchten, Bremsleuchten und Fahrtrichtungsanzeigern an der schwenkbaren Abdeckung des Streuwerks befinden darf.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Schutzeinrichtung hinter den Streuwalzen in Straßenfahrstellung gebracht,

bei Ausrüstung des Fahrzeugs mit Leuchtenträger:

der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht

sein.